



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Herrn / Frau
P.B.

p.b.k9znbcb8wrp@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Frau Klaes

REFERAT R A 4

TEL (+49 30) 18 580 - 0

FAX (+49 30) 18 580 - 9525

AKTENZEICHEN R A 4 - 2344 II-R4 86/2017

DATUM Berlin, 21. Februar 2017

Sehr geehrter Herr / Sehr geehrte Frau P. B.,

für Ihre E-Mail vom 10. Februar 2017 an das Internetportal für Informationsfreiheit und Transparenz „FragDenStaat“ danke ich Ihnen. Ihre E-Mail liegt mir nunmehr zur Beantwortung vor.

Vorab möchte ich darauf hinweisen, dass ich Ihre E-Mail als Bürgeranfrage auffasse, denn Sie bitten darin um Beantwortung von allgemeinen Fragen zum Gerichtsvollzieherwesen. Das Informationsfreiheitsgesetz hingegen gewährt einen Anspruch auf Zugang zu in den Akten vorhandenen amtlichen Informationen.

In Beantwortung Ihrer Anfrage darf ich Ihnen vor diesem Hintergrund mitteilen:

Bei den Gerichtsvollziehern / Gerichtsvollzieherinnen handelt es sich nach der bundesstaatlichen Ordnung um Beamte / Beamtinnen der Länder, die der Weisungsbefugnis und der Dienstaufsicht der jeweils zuständigen Amtsgerichtspräsidenten oder Amtsgerichtsdirektoren unterstehen. Da nach Maßgabe der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland die Rechtspflege in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt, sind auch die jeweiligen Landesjustizverwaltungen oder die diesen nachgeordneten Stellen für dienstaufsichtliche Maßnahmen zuständig. Dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, das im Wesentlichen mit Fragen der Gesetzgebung und den damit zusammenhängenden Aufgaben innerhalb der Bundesregierung befasst ist, stehen weder Auf-

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogteiplatz (U2)

sichts- noch Weisungsbefugnisse gegenüber Landesbehörden, Gerichten und Gerichtsvollzieherinnen / Gerichtsvollziehern in den Ländern zu.

Die von Ihnen angesprochenen Rechte der Gerichtsvollzieherinnen / Gerichtsvollzieher werden vor allem im 8. Buch der Zivilprozessordnung (ZPO) geregelt. Darüber hinaus regelt die Gerichtsvollzieherordnung (GVO) - als bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift der jeweiligen Landesjustizverwaltung - das interne Verhältnis zwischen den Gerichtsvollzieherinnen / Gerichtsvollziehern in deren Eigenschaft als (Landes)-Beamte und der Landesjustizverwaltung.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesen Informationen behilflich sein kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Klaes)